

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein hat am 30. Juni 2020 folgende

**Benutzungsordnung
für die Vermietung der mobilen Bühne sowie der Bühnenelemente der seitherigen Bühne
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein**

beschlossen:

1. Vermietungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein ist Eigentümerin der mobilen Bühne mit dem amtlichen Kennzeichen DA-AH 1900 sowie der Unterteile der seitherigen Bühne, im Folgenden Bühnenelemente genannt.
- (2) Die Mobile Bühne sowie die Bühnenelemente werden für die Durchführung von Veranstaltungen der unter 2. genannten Berechtigten vermietet. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines schriftlichen Mietvertrages. Etwaige Terminvormerkungen sind unverbindlich und begründen keinerlei Rechtsansprüche.
- (3) Grundlage für die Nutzung ist der zwischen der Gemeinde Alsbach-Hähnlein und dem Mieter abgeschlossene Mietvertrag.

2. Berechtigte

- (1) Die mobile Bühne sowie die Bühnenelemente werden an örtliche Vereine, ortsansässige Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen, gemeinnützige örtliche Organisationen, andere Städte und Gemeinden und Private/ Firmen (nachfolgend Mieter genannt) vermietet.
- (2) Die Gemeinde Bickenbach erhält die Bühne 4x pro Jahr für eigene Veranstaltungen oder für Veranstaltungen ortsansässiger Vereine kostenfrei - incl. Anlieferung, Abholung, Aufbau und Abbau.
- (3) Die Vergabeentscheidung erfolgt auf Grundlage folgender Prioritäten:
 1. Gemeinde Alsbach-Hähnlein,
 2. Gemeinde Bickenbach,
 3. Vereine und Institutionen aus Alsbach-Hähnlein,
 4. alle Übrigen.

3. Transport, Kosten

- (1) Den Transport sowie den Auf- und Abbau der mobilen Bühne und der Bühnenelemente übernimmt der Zweckverband Kommunale Dienste Alsbach-Hähnlein-Zwingenberg (ZKD).
- (2) Für den Auf- und Abbau der mobilen Bühne stellt der Mieter jeweils mindestens zwei Hilfskräfte zur Verfügung.
- (3) Für Transport sowie Auf- und Abbau der mobilen Bühne werden 100,00 EUR pro Vermietung berechnet. Für Transport sowie Auf- und Abbau der Bühnenelemente werden 50,00 EUR pro Vermietung berechnet, die Ausnahmeregelung nach Nr. 2 Abs. 2 ist zu beachten.

4. Miete, Kautions und Fälligkeiten

(1) Mobile Bühne

Für die Vermietung der mobilen Bühne werden pro Tag folgende Beträge erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) an andere Städte und Gemeinden (abweichend siehe Nr. 2 Abs. 2) | 250,00 EUR |
| b) an Private/ Firmen | 500,00 EUR |
| c) an ortsansässige Vereine für Veranstaltungen in Alsbach-Hähnlein | kostenfrei |

(2) Bühnenelemente

Für die Vermietung der Bühnenelemente werden pro Tag folgende Beträge erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) Bühnenelemente, bestehend aus 1-12 Bodenteilen, ohne Dach | 80,00 EUR |
| b) Bühnenelemente, bestehend aus mehr als 12 Bodenteilen, ohne Dach | 125,00 EUR |
| c) an ortsansässige Vereine für Veranstaltungen in Alsbach-Hähnlein | kostenfrei |
- (3) Es wird eine Kaution von 500,00 EUR für jede Vermietung an die nach Nr. 2 Berechtigten erhoben. Diese muss zusammen mit der Miete spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung auf dem Konto der Gemeinde bei der Gemeinschaftskasse eingegangen sein.
- (4) Bei den in dieser Benutzungsordnung genannten Beträgen handelt es sich um Netto-Beträge. Sollte eine Leistung aus dieser Benutzungsordnung die Umsatzsteuerpflicht auslösen, so werden die oben genannten Beträge zzgl. der jeweils gültigen Umsatzsteuer fällig.

5. **Benutzung**

Die Benutzung der überlassenen Bühne, deren Teile oder der Bühnenelemente erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Die Gemeinde ist von allen Schadensersatzansprüchen freigestellt, die im Zusammenhang mit der Benutzung der Bühne, deren Teile oder Bühnenelemente- auch von Dritten - geltend gemacht werden können.

Der Nutzer haftet gegenüber der Gemeinde für den Ersatz der Schäden an der überlassenen Bühne, deren Teile bzw. Bühnenelemente sowie auch an Folgeschäden. Der Nutzer ist verpflichtet, Beschädigungen anzuzeigen.

6. **Polizeiliche Erlaubnisse**

Etwasige Erlaubnisse (z. B. vorübergehender Betrieb eines Gaststättengewerbes, Sperrzeitverkürzung, Feuerpolizeiliche Erlaubnisse etc.) sind mit Abschluss des Mietvertrages nicht erteilt. Der Nutzer hat erforderliche Erlaubnisse selbst und auf eigene Kosten vorher einzuholen.

7. **Sonstige Vereinbarungen, salvatorische Klausel**

Nachträgliche Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine der Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

8. **Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Alsbach-Hähnlein, 24. November 2020

Der Gemeindevorstand

gez.:

Sebastian Bubenzer
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Benutzungsordnung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Alsbach-Hähnlein, den 24. November 2020

gez.:

Sebastian Bubenzer
Bürgermeister